

SATZUNG
TAUCHCLUB OKTOPUS RÜDESHEIM AM RHEIN E.V.
(FASSUNG VOM 27. NOVEMBER 2009)

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tauchclub Oktopus Rüdesheim am Rhein e.V. und hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein. Er wurde am 4. Juli 1980 gegründet und am 30. Oktober 1980 im Vereinsregister beim Amtsgericht Rüdesheim am Rhein eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:
 - a. die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete (Unterwasserfotografie und -filmerei, gemeinsame Tauchreisen, etc.)
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
2. Der Verein mißbilligt ausdrücklich jede Art der Zerstörung der Flora und Fauna unter Wasser und die Unterwasserjagd. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
 - b. Hessischen Tauchsportverband e.V.
 - c. Landessportbund Hessen e.V.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch

- a. Aufnahmegebühren
- b. Mitgliedsbeiträge
- c. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Die Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar den satzungsgemäß festgelegten Zwecken. Jede auf Gewinnerzielung gerichtete Verwendung der Mittel ist unzulässig. Den Vorstands- oder sonstigen Mitgliedern des Vereins stehen keinerlei Ansprüche auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens oder auf das Vereinsvermögen selbst zu. Sie erhalten auch keine vereinsfremden Zuwendungen oder sonstige Vergütungen für Verwaltungsaufgaben. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins. In diesem Fall erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten, nicht verbrauchten Beitragsgebührenanteile zurück. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Diese Auslagen können auch nach Maßgabe einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG ausgeglichen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Sonstige geldliche Vorteile dürfen ihnen nicht entstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)
 - c. Ehrenmitglieder
 Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter a und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der schriftlichen Beitrittserklärung ist eine gültige, ärztliche Bestätigung der Tauchtauglichkeit beizufügen. Die Tauchtauglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht an der sportlichen Vereinstätigkeit (Schwimmen und/oder Tauchen) teilnehmen will. Über die Einschränkungen hat er eine schriftliche Erklärung mit seinem Beitrittsgesuch einzureichen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod, durch Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt ist nur am Ende eines Quartals möglich. Einen Monat vor Ende des Quartals muß die Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich vorliegen.
8. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise, trotz Abmahnung, nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluß von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den Umständen des Falles nicht geboten ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenwartes mit der Beitragszahlung für mehr als drei Monate in Rückstand gerät. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wird davon in der nächsten Jahreshauptversammlung informiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur Beitragszahlung verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Hat eine Neufestsetzung nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Gerätewart
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlußfassung kann ebenso schriftlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen kommissarischen 1. Vorsitzenden. Dieser übernimmt das Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl.
7. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres statt.
2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muß spätestens 21 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder erfolgen. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (email) ist zulässig. Sie erfolgt an die letzte bekannte email-Adresse.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche, nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Neuwahl des Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Ausschluß von Mitgliedern.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes.
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende leiten die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der eine Niederschrift anzufertigen hat. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden jedoch geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von einem erschienenen Mitglied verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 3 ordentlichen Mitgliedern bestehender Wahlausschuß bestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Er muß von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
5. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in enger Abstimmung mit dem Jugendwart.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Verein kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke zu fördern und zu pflegen.

§ 11 Haftung

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb insbesondere aber aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht, es sei denn, es besteht ein spezieller Versicherungsschutz.
2. Der Verein kann die Mitglieder des Vorstandes und / oder seiner Beauftragten versichern um eine Haftung der Vorstandsmitglieder aus fahrlässigem Fehlverhalten mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadenversicherung zu Gunsten des Vorstandes abzuschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, daß mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Umweltstiftung WWF-Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich nur für Projekte zum Schutz der Unterwasserwelt einzusetzen hat.

gez. Heinz Eiben
1. Vorsitzender

gez. Dr. Uwe Hofmann
2. Vorsitzender